

Stadt Heilbronn

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabenordnung (AO) am 26. Februar 2026 folgende

Satzung der Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung

beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung**“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und stellt ein Sondervermögen der Stadt gem. § 96 Abs. 1 Ziffer 2 der GemO dar.
- (3) Die Stiftung wird durch die Stadt Heilbronn unentgeltlich verwaltet und durch den Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder die von ihm bzw. ihr beauftragte Person vertreten.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Paul-und-Karoline-Ulbrich-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und mildtätiger Zwecke durch Förderung der Katharinenstift Heilbronn gGmbH und deren Bewohner.
Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Zuwendungen an bedürftige Bewohner der Katharinenstift Heilbronn gGmbH zu besonderen Anlässen wie persönliche Festtage (z.B. Geburtstag) und Weihnachten, Anschaffung von persönlichen Hilfsmitteln, die nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden, Übernahme der Mehrkosten von Einzelzimmern, Übernahme des Selbstbehalts für die Teilnahme von allen vom Katharinenstift initiierten Veranstaltungen, Übernahme von Rundfunk-, Fernseh- oder entsprechende Gebühren (z.B. GEZ), sofern keine Befreiung möglich ist und Übernahme individueller Zusatzleistungen gemäß § 88 SGB XI oder vergleichbarer sozialrechtlicher Regelungen.
Als bedürftig im Sinne der Stiftung gelten Bewohner, deren Einkommen zur Bestreitung des Pflegeheimaufenthalts bzw. der vorgenannten Leistungen nicht ausreicht und deren Geldvermögen bei Alleinstehenden nicht über 5.000 EUR und bei Ehepaaren nicht über 10.000 EUR liegt. Die Stadt Heilbronn kann diese Beträge bei Bedarf angemessen anpassen.
 - Übernahme von Kosten zur Förderung der psychosozialen Betreuung und des therapeutischen Bereichs wie kognitives Training nach einem speziellen therapeutischen Konzept, Angebote der Kunst-, Gestaltungs- und Musiktherapie und Beschaffung von Therapiematerialien insbesondere für Menschen mit Demenz.
 - Förderung eines speziellen Aktivierungsangebots für Schwerstpflegebedürftige nach den therapeutischen Grundsätzen der Basalen Stimulation.
 - Die Katharinenstift gGmbH wird gefördert durch die Übernahme von Personal und Sachkosten für die vorgenannten Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungserträge

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihr zufließenden Spenden dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Rücklagen dürfen darüber hinaus gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sicherzustellen und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 6 Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung der Stiftung bedarf der Zustimmung der Stadt Heilbronn.
- (2) Die Stiftung kann insbesondere dann aufgelöst werden, wenn das Vermögen so gering geworden ist, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Juni 2012 außer Kraft.

Heilbronn,

Harry Mergel
Oberbürgermeister